

ArL	Verf.-Nr.
WE	2374

Verfahrensname

Nordhorn-Nord

4. Erläuterungsbericht zur 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG

Inhalt

- 1. Grundlage für das Verfahren nach dem FlurbG**
 - Rechtsgrundlagen
 - Lage des Gebietes
- 2. Anlass der Planänderung**
- 3. Beschreibung der Maßnahmen**
 - 3.1 Straßen und Wege einschließlich Bauwerke**
 - 3.2 Landschaftsgestaltende Anlagen**
 - 3.3 Bodenverbessernde Maßnahmen**
- 4. Umweltverträglichkeitsprüfung**
- 5. Nebenbestimmungen**

ArL	Verf.-Nr.
WE	2374

Verfahrensname

Nordhorn-Nord

1. Grundlage für das Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

-Rechtsgrundlagen

Die Flurbereinigung Nordhorn-Nord wurde mit Einleitungsbeschluss vom 01.10.2008 gemäß der §§ 1, 37 und 87 FlurbG durch die Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Amt für Landentwicklung Meppen) angeordnet. Der Einleitungsbeschluss ist seit dem 24.11.2008 unanfechtbar. Entsprechend dem Einleitungsbeschluss soll das Wege- und Gewässernetz so umgestaltet werden, dass die durch den Bau der Nordumgehung entstehenden Nachteile für die landwirtschaftlichen Betriebe gemildert oder ganz vermieden werden. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen soll nachhaltig gesichert werden und das Wegenetz durch geeignete Maßnahmen den heutigen Erfordernissen der Landwirtschaft angepasst werden.

Daraufhin wurde der Plan nach § 41 FlurbG aus den genehmigten Neugestaltungsgrundsätzen (NGG) entwickelt und gemäß § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems am 31.07.2015 genehmigt. Eine erste Planänderung wurde am 24.01.2022 genehmigt

-Lage des Gebietes

Das Flurbereinigungsgebiet liegt nördlich der Stadt Nordhorn im Landkreis Grafschaft Bentheim. Es umfasst Flächen der Gemarkungen Bimolten, Bookholt, Nordhorn, Lohne sowie Wietmarschen und hat eine Verfahrensgröße von rd. 2044 ha. Im Osten grenzt das Flurbereinigungsgebiet an das Verfahren Nordhorn-Ost. Die Verkehrsanbindung erfolgt über die Bundesstraßen 213 und 403 sowie die Kreisstraßen (K 12 und K17).

2. Anlass der Planänderung

In der Flurbereinigung Nordhorn-Nord wurden zum 01.10.2022 alle Flächen durch die vorläufige Besitzeinweisung gem. §§ 65 und 66 FlurbG neu geordnet. Durch die Ausweisung der Trasse für die Umgehungstraße Nordhorn wurden landwirtschaftliche Flächen zerschnitten und es entstanden zum Teil unwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheiten. Mit der 2. Planänderung soll die Minderung der unternehmensbedingten Nachteile für die landwirtschaftliche Nutzung und eine einheitliche Bewirtschaftung der neuen Flächen erreicht werden. So ist die Verlegung, Änderung und Neuausweisung von Kompensationsmaßnahmen sowie die Berücksichtigung von geringfügigen Ausbauänderung im Wegebau geplant.

Insbesondere waren beim Bau einiger Wege geringfügige Änderungen gegenüber der ursprünglichen Plangenehmigung entstanden. Diesbezüglich wurde mit der unteren Naturschutzbehörde vereinbart, diese Abweichungen nachzubilanzieren und im Rahmen dieser 2. Planänderung bei der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Ebenso haben sich durch die Neuzuteilung geringfügige Flächen- bzw. Lageänderungen bei bereits plangenehmigten Kompensationsmaßnahmen ergeben.

Soweit durch diese v. g. Maßnahmenänderungen naturschutzrechtliche Eingriffe gemäß §§ 14 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und §§ 5 ff. des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) entstehen, erfolgt ein Ausgleich durch geeignete Kompensationsmaßnahmen.

Um den Zielen des Einleitungsbeschlusses des Verfahrens nach den §§ 1, 37 und 87 FlurbG gerecht zu werden, wurden mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, der Stadt Nordhorn als Eigentümerin und Unterhaltungspflichtige verschiedene Änderungen in der Vorstandssitzung vom 19.07.2023 einvernehmlich abgestimmt. Das Ergebnis der Abstimmung ist in der anliegenden Karte im Maßstab 1: 7.500 und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen dargestellt. Die einzelnen Maßnahmen werden wie folgt erläutert:

ArL	Verf.-Nr.
WE	2374

Verfahrensname

Nordhorn-Nord

3. Beschreibung der Maßnahmen

3.1 Straßen und Wege einschließlich Bauwerke

Entw.-Nrn. 101, 102, 105, 106, 110, 113, 117, 126, 128 und 130

Beim Bau der o. g Wege sind geringfügige Änderungen gegenüber der ursprünglichen Plan-genehmigung erforderlich gewesen. Im Zuge des Wegebaues (**E.-Nrn. 102, 106, 110, 126, 128**) war zur Verbesserung der Verkehrssicherheit vor allem im Einmündungsbereich der Wege ein breiterer Ausbau notwendig. Dadurch hat sich eine größere Versiegelungsfläche ergeben. Beim Ausbau der Wege (**E.-Nrn. 101, 105, 106, 113, 117, 126 und 130**) wurde – aufgrund der Sichtverhältnisse und zur Vermeidung von zukünftigen Schäden im Unterbau und der Tragschicht des Weges durch Wurzelwerk – die Rodung von 32 Einzelbäumen im Wegeseitenraum erforderlich. Die Beseitigung der 32 Einzelbäume erfolgte unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Entw.-Nrn. 113.10, 113.11

Aufgrund der Neuzuteilung und Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Flächen sind die vorhandenen Rohrdurchlässe (Entw.-Nrn. 113.10, 113.11) nicht mehr erforderlich und sollen beseitigt sowie als Kompensation angerechnet werden. Die Gewässerböschung ist wiederher-zustellen.

Entw.-Nrn. 118, 122, 123

Bei den Wegen E.-Nrn. 118, 122, 123 ist aufgrund eines kürzeren und anderen Ausbaues (SB (SpB) statt (Bit)) die Versiegelungsfläche geringer als genehmigt erfolgt. Somit ergibt sich ein Kompensationsguthaben.

3.2 Landschaftsgestaltende Anlagen

Im Zusammenhang mit den durchgeführten und geplanten Ausbaumaßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung sind landschaftsgestaltende Maßnahmen im Flurbereinigungsgebiet Nordhorn-Nord durchzuführen, die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen.

Eine genaue Quantifizierung und Bewertung der Eingriffe erfolgte auf der Grundlage der vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, durchgeführten Bestandsaufnahme (Biotopkartierung). Danach ist ein Kompensationsbedarf von **26.050,20 m² und 34 Einzelbäumen** ermittelt worden. Die genaue Zuordnung der einzelnen Ausgleichs-maßnahmen ist im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) und im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VAE) erfolgt.

Entw.-Nrn. 500, 506, 507, 508, 510, 514

Durch die Neuzuteilung der vorläufigen Besitzeinweisung und die dadurch erfolgte Auswei-sung von Kompensationsflächen ergeben sich geringfügige Flächenabweichungen gegenüber den genehmigten Ausgleichsmaßnahmen (**E.-Nrn.: 500, 506, 507, 508, 510, 514**), die ent-sprechend bei der Bilanzierung berücksichtigt werden. Bei den **Entw.-Nrn. 500 und 507** erfolgte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Unterhaltungspflichtigen eine Änderung der besonderen Festsetzungen, um einzelne Punkte des Rahmenvertrages "Der Niedersächsische Weg" zu berücksichtigen. Die Einzelheiten dazu sind dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) sowie dem Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatz-maßnahmen (VAE) zu entnehmen.

ArL	Verf.-Nr.
WE	2374

Verfahrensname

Nordhorn-Nord

Entw.-Nrn. 515, 516

Die Verlegung der landschaftsgestaltenden Ausgleichsmaßnahmen (**Entw.-Nrn. 515, 516**) ist aufgrund der Neuzuteilung im Rahmen einer wertgleichen Landabfindung erforderlich. Die fehlende Kompensation wird bei der Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

Entw.-Nrn. 520, 521, 523

Aufgrund neuer Erkenntnisse (z. B. vorhandene Gasleitungen) ist die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen (**Entw.-Nrn. 520, 521, 523**) in der geplanten Lage nicht möglich und eine Verlegung der Maßnahmen erforderlich. Die fehlende Kompensation wird bei der Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

Entw.-Nrn. 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534

Des Weiteren ist die Anlage von verschiedenen Baumreihen (E.-Nrn. 526, 527, 528, 529, 530, 533 und 534) mit der Anpflanzung von 68 Einzelbäumen und einer Gehölzgruppenanpflanzung (E.-Nr. 531) vorgesehen. Außerdem ist die Ausweisung einer Extensivgrünlandfläche (ENr. 532) zur Größe von 14.500 m² geplant.

Im Einzelnen wird der **Kompensationsbedarf von 26.050,20 m² und 34 Einzelbäumen** durch die Maßnahmen Entw. Nrn. 500- 534 mit einer **Kompensationsfläche von 40.951,75 m² und 92 Einzelbäumen** erreicht, die bereits am 19.09.2023 und 23.04.2024 in Terminen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden. Insgesamt ergibt sich ein **Kompensationsüberschuss zur Größe von 14.901,55 m²**, der als Kompensationspool für weitere naturschutzrechtliche Eingriffe in der Flurbereinigung festgelegt wird.

3.3 Bodenverbessernde Maßnahmen

E.Nr. 705 und 706:

Die vorhandenen Rohrdurchlässe E.-Nrn. 113.11 und 113.12 sind aufgrund der Neuzuteilung entbehrlich und sollen entfernt werden. Die Grabenböschungen werden wiederhergestellt. Diese Maßnahmen (E.-Nrn. 705 und 706) werden als Kompensation angerechnet.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurde festgestellt, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) durch die Ausführung der Gesamtheit der Maßnahmen nach Prüfung des vorgelegten planerischen Rahmenkonzeptes und nach örtlicher Besichtigung durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung nicht zu erwarten ist. (verkündet im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 44/2006, s. UVP-Vorprüfung Seite 1-5).

Des Weiteren wird auf die Auflistung der „Vorprüfungskriterien für die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)“ verwiesen (s UVP-Vorprüfung Seite 6-12). Nach den hier genannten Kriterien bemisst sich, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Danach wird nach Umweltverträglichkeitsprüfung (s. UVP-Vorprüfung Seite 6-12) der neuen Maßnahmen davon ausgegangen, dass nur geringfügige Eingriffe durch die geplanten Bau-maßnahmen entstehen, die im Sinne des BNatSchG ausgleichbar sind und somit keine UVP erforderlich ist. Über Art und Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und der folgenden Nebenbestimmungen konnte Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt werden.

ArL	Verf.-Nr.
WE	2374

Verfahrensname

Nordhorn-Nord

5 Nebenbestimmungen

Für Kompensationsmaßnahmen:

- Kompensationsmaßnahmen auf Flächen ab einer Größe von 300 m² werden mit einem Grundbucheintrag dinglich gesichert.
- Zielführende Unterhaltungsmaßnahmen werden für die jeweiligen Kompensationsflächen festgehalten.
- Um die im naturschutzfachlichen Sinne positive Entwicklung der Gewässer sicherzustellen, werden Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung der Gewässer und der Randstreifen festgesetzt. Dazu gehören u.a. Art der Mahd, Zeitpunkt der Mahd, Gehölzschnitt, Verbot von Dünger und Pestiziden etc.

Für Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

- Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Verbotszeit (1. Oktober bis 28. Februar) gemäß § 39 BNatSchG.
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden die Arbeiten, in sensiblen Bereichen wie z.B. Wiesenvogelgebieten außerhalb der Haupt-, Brut- und Aufzuchtzeit ausgeführt. Eine Fortführung der Arbeiten innerhalb der Verbotszeit erfolgt nur, wenn durch die Umweltbaubegleitung die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.
- Für die Baustelleneinrichtung werden vorrangig bereits versiegelte Flächen genutzt.
- Im Zuge des Risikomanagements wird eine Umweltbaubegleitung beauftragt. Die beauftragte UBB wird der unteren Naturschutzbehörde benannt. Die Protokolle werden der unteren Naturschutzbehörde je nach Baufortschritt zeitnah zur Verfügung gestellt.
- Zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgt eine Kontrolle der zu fällenden Bäume (ggf. mit Endoskop) max. 2 Wochen vor dem Baubeginn. Das Protokoll der Begehung wird der UNB zeitnah zur Verfügung gestellt.
- Sollten an den zu fällenden Gehölzen potentielle Fledermaushabitate gefunden werden, werden wartungsfreie Ersatzhabitate in der doppelten Anzahl im benachbarten Gehölzbestand angebracht. Diese werden jeweils paarweise in einem Abstand von wenigen Metern, möglichst an einem Baum angebracht. So wird gewährleistet, dass nicht alle, für die Fledermäuse gedachten Ausweichquartiere, von anderen Höhlenbrüter-Arten besetzt werden.
- Als Quartiere geeignete Hohlräume an zu fällenden Bäumen werden rechtzeitig durch Tuchvorhänge so verschlossen, dass in den Hohlräumen befindliche Fledermäuse nach außen entweichen, sie diese aber nach dem Ausflug nicht wieder beziehen können. Ggf. werden die Fällarbeiten zurückgestellt, bis die Fledermäuse den Quartierstandort wieder verlassen haben.
- Falls Querungsbauwerke (Brücken, Durchlässe) an potentiellen Wandergewässern von Tieren erneuert werden müssen, wird bei der Ausführungsplanung das „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (Ausgabe 2022)“ zwingend angewandt.
- Sollten im Zuge der Vorhabenumsetzung Wanderbewegungen von Amphibien im Baufeld festgestellt werden, werden unter Anleitung der Umweltbaubegleitung temporäre Leit- und Fangeinrichtungen aufgestellt, an denen die Tiere regelmäßig eingesammelt und aus dem Gefährdungsbereich gebracht werden.
- Sofern der Boden, welcher nicht vor Ort wiederverwertet werden kann, auf andere Flächen ausgebracht werden soll, wird dabei sichergestellt, dass hiervon nicht nach Naturschutzrecht geschützte Biotope betroffen sind.
- Falls während der Bauarbeiten mit Neophyten kontaminiertes Aushubmaterial anfällt, wird dieses nicht weiterverwendet. Das Material wird fachgerecht entsorgt.

ArL	Verf.-Nr.
WE	2374

Verfahrensname

Nordhorn-Nord

- Eine unzulässige Befahrung von ausgewiesenen Gewässerrandstreifen wird durch den Einsatz von Eichenspaltpfählen verhindert.

Hinweise:

- Zum Schutz direkt angrenzender Gehölzbestände wird die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) eingehalten. Insbesondere heißt dies:
 - a. Schutz von Bäumen vor mechanischen Schäden entweder durch einen Zaun oder, wenn dies aus Platzgründen nicht möglich ist, durch eine Bohlenummantelung gemäß Nr. 4.6 der DIN 18920.
 - b. Sofern ein Zaun, welcher den Wurzelbereich mit schützt (vgl. a.), nicht möglich ist, ergänzend zu a. Freihalten des Wurzelbereichs von Bäumen vor Befahrung und Lagerung von Material. Sofern dies nicht gänzlich zu vermeiden ist, Schutz des Wurzelbereichs gemäß Nr. 4.12 der DIN 18920.
 - c. Baugruben im Wurzelbereich angrenzender Bäume sind möglichst zu vermeiden. Sofern dies in begründeten Ausnahmefällen nicht möglich ist, ist gemäß Nr. 4.10.1 der DIN 18920 zu verfahren.